Satzung

zur Abrundung eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles durch einzelne Außenbereichsgrundstücke.

Aufgrund von § 34 Abs. 4 Nr. 3 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03. Oktober 1983 (GBl. S. 578), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18. Mai 1987 (GBl. S. 161) hat der Gemeinderat der Gemeinde Wutach am 15. Dezember 1994 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand

Der im Zusammenhang gebaute Ortsteil Ewattingen wird durch folgende Außenbereichsgrundstücke abgerundet:

Neuzubildende Grundstücke aus den Grundstücken Flst.Nr. 1329/1 und Flst.Nr. 1329/3, abgegrenzt durch die Grundstücke Flst.Nr. 1329/2, 1329/4 und Flst.Nr. 170.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Für die in § 1 genannte Abrundung ist der Lageplan vom 19.12.1994 maßgebend. Er ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft.

Wutach, den 15. Dezember 1994

Fritz
(Bürgermeister)

angezeigt am 26. JUNI 1995
LANDRATSAMT WALDSHUT

Erläuterungsbericht

zur Abrundungssatzung für den Ortsteil Ewattingen

vom 15.12.1994

Für die Bebauung wurde von dem Bauherren bereits eine Bauvoranfrage für eine Getränkelagerhalle mit Büroräumen gestellt.

Mit der Einbeziehung dieser Randfläche wird eine Bebauung des im Lageplan ausgewiesenen Grundstücksteils im Sinne von § 34 BauGB erreicht.

Die vorgesehene Fläche ist verkehrsmäßig über die öffentliche Straße Flst.Nr. 170 erschlossen. Die Ver- und Entsorgung des Baugrundstücks kann über Anschlußleitungen auf dem Privatgrundstück erfolgen.

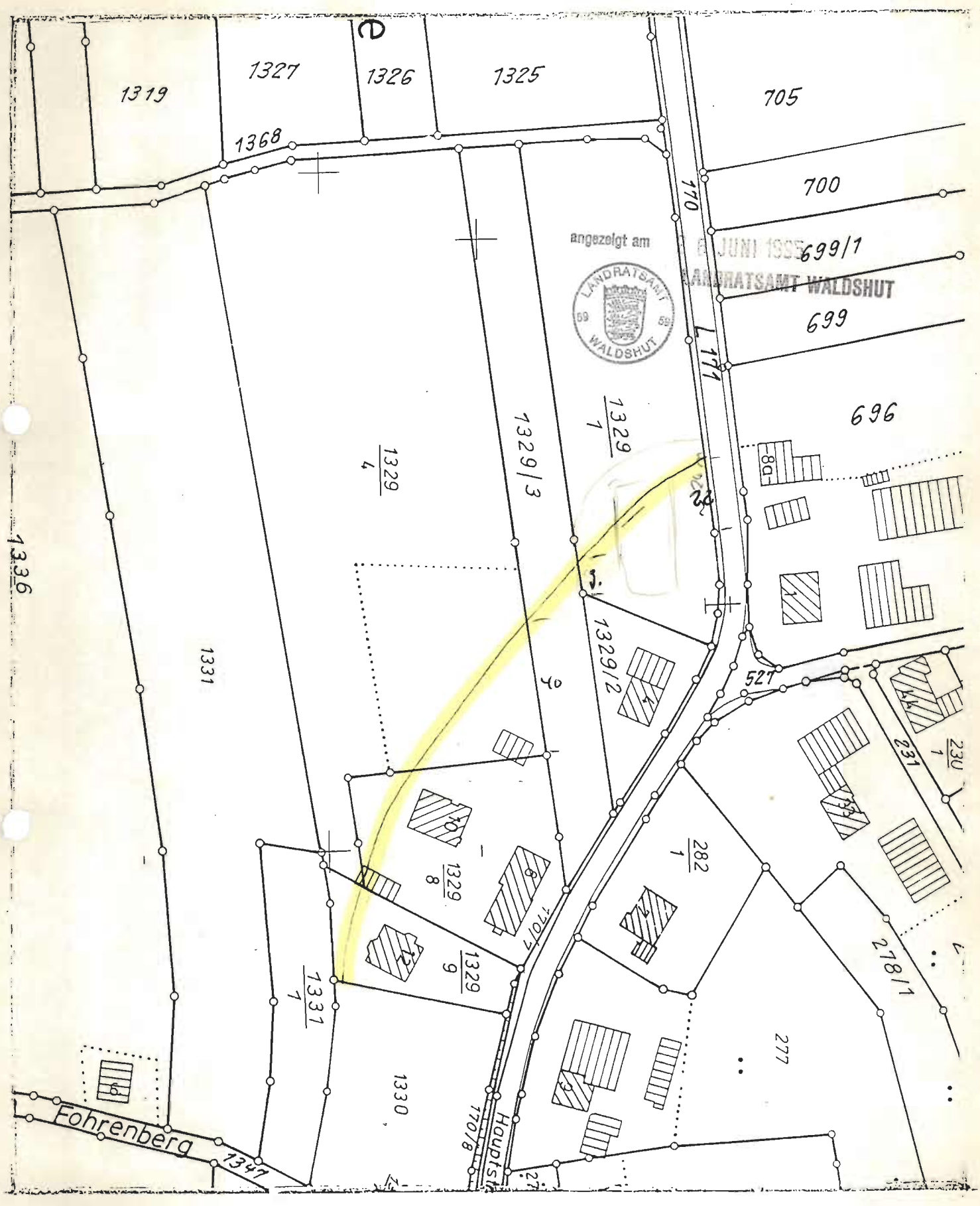
angezeigt am 26. JUNI 1995

LANDRATSAMT WALDSHUT

LANDRATSAMT 59 59 WALDSHUT

Gemeinde Wutach Gemarkung Ewattingen

M 1: 1500



„Darstellung entspricht dem Liegenschaftskataster, Abweichungen gegenüber dem Grundbuch möglich."

Unbeglaubigter Auszug aus der Flurkarte
für die Flurstücke Nr. 1329/1 bis 1329/9
gefertigt am 19. Dez. 1994

Staatl. Verm. Amt Waldshut-Tiengen
Außenstelle Bonndorf